

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

Datum
01.04.2003

5.00.10. Nr. 1
Forschung – Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

	(StA II)/Senat	Genehmigung HMWK	ABl./StAnz.	Seite
Satzung	14.07.1999	24.09.1999	Nr. 42 - 18.10.1999	3165
	Senat			
Neufassung	29.05.2002	19.06.2002	Nr. 33 – 19.08.2002	3099

Satzung der Justus-Liebig-Universität Gießen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der Fassung vom 29. Mai 2002

Inhaltsverzeichnis

Präambel

Erster Abschnitt: Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

§ 1 Allgemeines

§ 2 Gestaltung von Arbeitsgruppen

§ 3 Autorenschaft bei wissenschaftlichen Publikationen

§ 4 Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler

Zweiter Abschnitt: Wissenschaftliches Fehlverhalten

§ 5 Wissenschaftliches Fehlverhalten von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern

§ 6 Mitverantwortung für Fehlverhalten

Dritter Abschnitt: Ombudsperson und Ständige Kommission

§ 7 Ombudsperson

§ 8 Aufgaben der Ombudsperson

§ 9 Bestellung der Ständigen Kommission

§ 10 Aufgaben der Ständigen Kommission

§ 11 Vorsitz und Verfahren der Ständigen Kommission

Vierter Abschnitt: Verfahren bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

§ 12 Verdachtsanzeige

§ 13 Stellungnahme der Betroffenen

§ 14 Vorprüfung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Ständigen Kommission

§ 15 Förmliches Untersuchungsverfahren

§ 16 Entscheidung im förmlichen Untersuchungsverfahren

§ 17 Betreuung von mitbetroffenen und informierenden Personen

Fünfter Abschnitt: Mögliche Entscheidungen und Ahndung bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

§ 18 Entscheidungen der Präsidentin oder des Präsidenten

§ 19 Arbeits- und dienstrechtliche Konsequenzen

§ 20 Zivilrechtliche Konsequenzen

§ 21 Akademische Konsequenzen

§ 22 Strafrechtliche Konsequenzen

§ 23 Information schutzbedürftiger Dritter und der Öffentlichkeit

Sechster Abschnitt: In-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften

§ 24 In-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften

Präambel

Redlichkeit der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ist Grundvoraussetzung für wissenschaftliche Arbeit. Anders als der Irrtum widerspricht Unredlichkeit in der wissenschaftlichen Arbeit dem Wesen der Wissenschaft.

Die Redlichkeit der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ist durch kein Regelwerk zu ersetzen. Andererseits kann, wie in anderen Lebensbereichen auch, Fehlverhalten in der wissenschaftlichen Arbeit durch die Vorgabe von Rahmenbedingungen zwar nicht grundsätzlich verhindert, aber doch eingeschränkt werden.

Ausgehend von diesen Überlegungen und den Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft (Vorschläge zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. Bonn 1997) sowie der Hochschulrektorenkonferenz (Zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen. Empfehlung des 185. Plenums der Hochschulrektorenkonferenz vom 6. Juli 1998. Beiträge zur Hochschulpolitik. 1998) hatten der Ständige Ausschuss für Organisationsfragen, Angelegenheiten der Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses nach § 18 Absatz 2 Nummer 2 des Hessischen Universitätsgesetzes (HUG) in der Fassung vom 28. März 1995 in seiner Sitzung vom 19. Mai 1999 und der Senat der Justus-Liebig-Universität Gießen nach § 16 Absatz 2 Nummer 6 HUG in seiner Sitzung vom 14. Juli 1999 durch übereinstimmende Beschlüsse die Satzung für die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis erlassen.

Der Senat der Justus-Liebig-Universität hat am 29. Mai 2002 nach § 39 Absatz 2 Nummer 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 31. Juli 2000 die folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

Erster Abschnitt: Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

§ 1 Allgemeines

(1) Die folgenden Regeln für eine gute wissenschaftliche Praxis sollen dazu beitragen, die Qualität wissenschaftlicher Arbeit zu fördern und damit wissenschaftliches Fehlverhalten zu verhindern.

(2) An eine gute wissenschaftliche Praxis sind die folgenden Anforderungen zu stellen:

1. Untersuchungen müssen nach dem neuesten Stand der Erkenntnis durchgeführt werden; zwingend ist damit die Kenntnis des aktuellen Schrifttums und der angemessenen Methoden.
2. Die eingesetzten Methoden und die Befunde müssen dokumentiert und für die Dauer von zehn Jahren aufbewahrt werden. Eine genaue Protokollierung und Dokumentation des wissenschaftlichen Vorgehens und der Ergebnisse gilt insbesondere für experimentelle Arbeiten, für die die Wiederholbarkeit der Untersuchungen ein Wesensmerkmal ist.
3. Wissenschaftliche Ergebnisse sollen solange in Frage gestellt werden, bis sie als plausible Möglichkeit erscheinen.
4. Wissenschaftliche Ergebnisse sollen in Form von Publikationen der wissenschaftlichen Öffentlichkeit mitgeteilt werden; die wissenschaftlichen Publikationen sind damit – wie die wissenschaftliche Beobachtung oder das wissenschaftliche Experiment selbst – Produkt der Arbeit von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern.
5. Die disziplinbezogen anerkannten Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit sind einzuhalten.

(3) Die Justus-Liebig-Universität nimmt ihre Verantwortung für ihre Absolventinnen und Absolventen auch dadurch wahr, dass sie den Studierenden – unter Hinweis auf diese Satzung – bereits in den Einführungsveranstaltungen des Grundstudiums die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis vermittelt und sie zu Ehrlichkeit und Verantwortlichkeit in der Wissenschaft anhält.

Dabei soll Sensibilität auch im Hinblick auf die Möglichkeit wissenschaftlichen Fehlverhaltens vermittelt werden.

(4) Gegenüber ihrem wissenschaftlichen Nachwuchs und ihrem technischen Personal nimmt die Justus-Liebig-Universität ihre Verantwortung dadurch wahr, dass dieser Personenkreis auf Institutsebene in regelmäßigen Abständen über die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis – unter Hinweis auf diese Satzung – belehrt wird; die Belehrung ist schriftlich festzuhalten und durch Unterschrift zu bestätigen.

(5) Habilitandinnen und Habilitanden haben als Zulassungsvoraussetzung für die Habilitation eine Erklärung abzugeben, in der sie sich zur Einhaltung dieser Satzung und der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis verbindlich verpflichten. In die geltenden Habilitationsordnungen ist eine entsprechende Zulassungsvoraussetzung aufzunehmen. Für Doktorandinnen und Doktoranden gilt Satz 1 sinngemäß; die Abgabe dieser Erklärung ist eine Voraussetzung für die Annahme bzw. Zulassung als Doktorandin oder Doktorand. In die geltenden Promotionsordnungen ist eine entsprechende Annahme- bzw. Zulassungsvoraussetzung aufzunehmen.

(6) Die an die Justus-Liebig-Universität neu berufenen Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten werden auf die Einhaltung dieser Satzung ebenso verpflichtet, wie die bereits hier tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler.

(7) Das Präsidium der Justus-Liebig-Universität sichert durch diese Satzung, dass an der Justus-Liebig-Universität eindeutige Regeln für die Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung bestehen und eingehalten werden. Auf der Grundlage dieser Satzung sind die Dekanate der Fachbereiche verpflichtet, die Aufgaben der Leitung, Aufsicht und Qualitätssicherung durch eine angemessene Organisation eindeutig zuzuweisen und zu gewährleisten, dass sie tatsächlich wahrgenommen werden.

§ 2

Gestaltung von Arbeitsgruppen

(1) In den experimentellen Fächern sind für die Fragestellung, ihre Bearbeitung, die Deutung der Ergebnisse und den Bericht an die wissenschaftliche Öffentlichkeit in der Regel mehrere Personen verantwortlich, die eine Arbeitsgruppe bilden.

(2) Arbeitsgruppen sollten eine bestimmte Größe nicht überschreiten, damit die die Arbeitsgruppe leitende Person die Aufgaben nach Absatz 3 wahrnehmen kann.

(3) Die die Arbeitsgruppe leitende Person hat die Aufgabe, die Forschungsschwerpunkte der Arbeitsgruppe zu definieren, die Arbeitsabläufe und ihre Überwachung festzulegen, die Arbeitsprogramme für Doktorandinnen und Doktoranden und Diplomandinnen und Diplomanden zu erstellen und die Anleitung zum

wissenschaftlichen Arbeiten zu geben, die regelmäßigen Arbeitsgruppenbesprechungen mit Berichten der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Doktorandinnen und Doktoranden sowie Diplomandinnen und Diplomanden durchzuführen. Wissenschaftlichen und technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Doktorandinnen und Doktoranden sowie Diplomandinnen und Diplomanden ist die Weitergabe von Methoden und Ergebnissen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der die Arbeitsgruppe leitenden Person erlaubt.

(4) In allen Fragen der wissenschaftlichen Zielsetzung, der Publikation oder Verwertung von Forschungsergebnissen unterliegen Mitglieder einer Arbeitsgruppe den Weisungen der die Arbeitsgruppe leitenden Person.

§ 3

Autorenschaft bei wissenschaftlichen Publikationen

(1) Sind an einer Forschungsarbeit oder an der Abfassung eines wissenschaftlichen Berichts mehrere Personen beteiligt, so kann als Mitautorin oder als Mitautor nur genannt werden, wer wesentlich zur Fragestellung, zum Forschungsplan, zur Durchführung der Forschungsarbeiten, zur Auswertung oder Deutung der Ergebnisse sowie zum Entwurf oder zur kritischen inhaltlichen Überarbeitung des Manuskripts beigetragen hat.

Eine nur technische Mitwirkung bei der Datenerhebung vermag eine Mitautorenschaft ebenso wenig zu begründen wie allein die Bereitstellung von Finanzmitteln oder die allgemeine Leitung der Abteilung, in der die Forschung durchgeführt wurde (Ausschluss der sogenannten „Ehrenautorenschaft“). Gleiches gilt für das bloße Lesen des Manuskripts ohne Mitgestaltung des Inhalts.

(2) Die Freigabe eines Manuskripts zur Veröffentlichung sollte von allen Mitautorinnen und Mitautoren durch Unterschrift bestätigt und der Anteil der einzelnen Person oder Arbeitsgruppe dokumentiert werden.

Werden im Manuskript unveröffentlichte Beobachtungen anderer Personen zitiert oder Befunde anderer Institutionen verwendet, so ist – vorbehaltlich anderer anerkannter fachwissenschaftlicher Übung - deren schriftliches Einverständnis einzuholen.

Fühlt sich eine Mitautorin oder ein Mitautor übergangen, kann sie oder er die Ombudsperson anrufen.

(3) Durch sein Einverständnis mit der Nennung als Mitautorin oder als Mitautor wird die Mitverantwortung dafür übernommen, dass die mitautorisierte Publikation wissenschaftlichen Standards entspricht. Dies gilt vor allem für den Bereich, für den eine Mitautorin oder ein Mitautor einen Beitrag geliefert hat; sie oder er ist sowohl für die Korrektheit des eigenen Beitrags wie auch dafür verantwortlich, dass dieser in wissenschaftlich vertretbarer Weise in die Publikation eingebracht wird.

(4) Finden sich einzelne Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ohne Einverständnis in einer Veröffentlichung als Mitautorin oder als Mitautor genannt und sehen sie sich zu einer nachträglichen Genehmigung außerstande, so ist von ihnen zu erwarten, dass sie sich gegen ihre Aufnahme in den Autorenkreis bei der oder dem Hauptverantwortlichen und/oder bei der betreffenden Zeitschrift in ausdrücklicher Form verwahren. Unterlassen sie eine solche Distanzierung, so gilt dies als nachträgliche Genehmigung ihrer Aufnahme in den Autorenkreis mit entsprechender Mitverantwortung für die Veröffentlichung.

§ 4

Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler

(1) Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler beginnen mit ihrer Diplom- und/oder Doktorarbeit wissenschaftlich zu arbeiten. Neben den technischen Fertigkeiten ist ihnen durch die Universität eine ethische Grundhaltung beim wissenschaftlichen Arbeiten, beim verantwortlichen Umgang mit Ergebnissen und bei der Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlern zu vermitteln.

(2) Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler haben Anspruch auf regelmäßige wissenschaftliche Betreuung, Beratung und Unterstützung durch die die Arbeitsgruppe leitende Person.

(3) Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler sind verpflichtet

- (a) zur Protokollierung und vollständigen Dokumentation sowie Aufbewahrung ihrer Forschungsergebnisse,
- (b) zu verantwortungsvoller Arbeit und Kollegialität,
- (c) zu regelmäßiger Berichterstattung über den Fortgang ihrer Forschungsarbeiten,
- (d) zur Teilnahme an internen Seminaren und
- (e) in begrenztem Umfang zur Mitarbeit bei Routineaufgaben innerhalb der Arbeitsgruppe

Zweiter Abschnitt: Wissenschaftliches Fehlverhalten

§ 5

Wissenschaftliches Fehlverhalten von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern

(1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern im Bereich der Wissenschaft bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder deren Forschungstätigkeit in schwerer Weise beeinträchtigt wird. Dies gilt sinngemäß auch für technische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) Als Fehlverhalten gelten insbesondere:

1. Falschangaben, nämlich

- (a) das Erfinden von Daten;
- (b) das Verfälschen von Daten (z.B. durch Auswählen und Nichterwähnen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offenzulegen; durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung);
- (c) durch unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich falscher Angaben zum Publikationsorgan und zu den angenommenen oder in Druck befindlichen Veröffentlichungen).
- (d) die Nennung als „Ehrenautorin“ oder „Ehrenautor“ im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 2.

2. Die Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein von einer oder einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk (einschließlich Zeichnungen, bildliche Darstellungen und dergleichen) oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze durch:

- (a) die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
- (b) die Nutzung von Forschungsansätzen und Ideen anderer ohne Quellenangabe (Ideendiebstahl),
- (c) die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft,
- (d) die Verfälschung des Inhalts,
- (e) die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind.

3. Die Inanspruchnahme der (Mit-) Autorschaft einer oder eines anderen ohne deren oder dessen Einverständnis.

4. Die schwere Beeinträchtigung von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung einer wissenschaftlichen Arbeit benötigt).

5. Die Beseitigung von Daten, soweit damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder gegen § 1 Absatz 2 verstoßen wird.

§ 6 Mitverantwortung für Fehlverhalten

Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten im Sinne von § 5 kann sich unter anderem ergeben aus

- (a) einer aktiven Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
- (b) einem Mitwissen um Fälschungen durch andere,
- (c) einer Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen oder
- (d) einer groben Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

Dritter Abschnitt: Ombudsperson und Ständige Kommission

§ 7 Ombudsperson

(1) Die Justus-Liebig-Universität bestellt eine Ombudsfrau oder einen Ombudsmann (Ombudsperson) und eine stellvertretende Ombudsfrau oder einen stellvertretenden Ombudsmann (stellvertretende Ombudsperson) als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für Mitglieder, ehemalige Mitglieder, Angehörige und ehemalige Angehörige der Universität, die Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens vorzubringen haben.

(2) Zu Ombudspersonen werden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bestellt, die Mitglieder oder Angehörige der Justus-Liebig-Universität sind, über große Erfahrungen im Wissenschaftsbereich sowie nationale und internationale Kontakte verfügen und aufgrund ihrer Stellung nicht selbst zu einschlägigem Handeln verpflichtet sind.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident schlägt dem Senat geeignete Persönlichkeiten im Sinne von Absatz 2 vor. Der Senat wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder in getrennten Wahlgängen zu Beginn des betreffenden Sommersemesters für eine im darauffolgenden Wintersemester beginnende Amtszeit von drei Jahren die Ombudsperson und die stellvertretende Ombudsperson; die Wahl bedarf außer der Mehrheit des Senats auch der Mehrheit der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren. Eine Wiederwahl ist möglich.

(4) Die Präsidentin oder der Präsident bestellt die gewählten Persönlichkeiten zu Ombudspersonen und verpflichtet sie auf die Einhaltung dieser Satzung.

(5) Die Ombudsperson wird für den Fall ihrer Befangenheit oder Verhinderung durch die stellvertretende Ombudsperson vertreten.

(6) Die Namen und Anschriften sowie die Sprechzeiten der bestellten Ombudspersonen sind im Vorlesungsverzeichnis zu veröffentlichen.

(7) Scheidet eine Ombudsperson vorzeitig aus, findet für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl statt; Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 8 Aufgaben der Ombudsperson

(1) Die Ombudsperson hat die folgenden Aufgaben:

1. Sie berät als Vertrauensperson diejenigen Mitglieder und Angehörigen der Justus-Liebig-Universität, die sie über ein wissenschaftliches Fehlverhalten im Sinne von § 5 informieren.
2. Sie greift von sich aus einschlägige Hinweise auf, von denen sie unmittelbar oder mittelbar über Dritte Kenntnis erhält, und versucht sie zu klären.

3. Sie prüft, ob die Vorwürfe im Hinblick auf Konkretheit und Bedeutung sowie auf mögliche Motive plausibel sind, und klärt, ob Möglichkeiten bestehen, die Vorwürfe auszuräumen (Vorermittlung gemäß § 12 Absatz 3).
 4. Sie beantragt das Vorprüfungsverfahren bei der Ständigen Kommission gemäß § 12 Absatz 4.
 5. Sie betreut nach Abschluss eines förmlichen Untersuchungsverfahrens die mitbetroffenen und informierenden Personen nach Maßgabe von § 17.
 6. Sie ist verpflichtet, ihr Handeln unter Berücksichtigung des Persönlichkeitsschutzes von informierenden und betroffenen Personen zu dokumentieren.
- (2) Jedes Mitglied und ehemalige Mitglied sowie jeder Angehörige und ehemalige Angehörige der Justus-Liebig-Universität hat das Recht, die Ombudsperson innerhalb kurzer Frist persönlich zu sprechen.

§ 9

Bestellung der Ständigen Kommission

- (1) Die Justus-Liebig-Universität bestellt eine Ständige Kommission, die aus den folgenden vier Mitgliedern und vier stellvertretenden Mitgliedern besteht:
 1. Drei Mitgliedern und drei stellvertretenden Mitgliedern aus der Professorengruppe.

Bestellt werden können hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren, emeritierte Professorinnen und Professoren oder Professorinnen und Professoren im Ruhestand, die über große Erfahrungen im Wissenschaftsbereich sowie nationale und internationale Kontakte verfügen. Mindestens ein Mitglied muss die Befähigung zum Richteramt haben.
 2. Einem Mitglied und einem stellvertretenden Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Bestellt werden können promovierte Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident schlägt dem Senat geeignete Personen im Sinne von Absatz 1 vor. Der Senat wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder die einzelnen Kommissionsmitglieder und deren Stellvertreter, wobei eine der gewählten Personen die Befähigung zum Richteramt haben muss. § 7 Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Präsidentin oder der Präsident bestellt die gewählten Personen zu Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ständigen Kommission und verpflichtet sie auf die Einhaltung dieser Satzung.
- (4) Die Mitglieder der Ständigen Kommission werden für den Fall ihrer Befangenheit oder Verhinderung durch die stellvertretenden Kommissionsmitglieder vertreten.
- (5) Die Namen und Anschriften sowie die Sprechzeiten der bestellten Kommissionsmitglieder und stellvertretenden Kommissionsmitglieder sind im Vorlesungsverzeichnis zu veröffentlichen.
- (6) Scheiden Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder aus der Ständigen Kommission aus, finden für den Rest der Amtszeit Nachwahlen statt; Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (7) Die Ombudsperson gehört der Ständigen Kommission als Mitglied mit beratender Stimme an.

§ 10

Aufgaben der Ständigen Kommission

- (1) Die Ständige Kommission ist für die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zuständig. Hierzu führt die oder der Vorsitzende der Ständige Kommission das Vorprüfungsverfahren (§§ 13, 14) und die Ständige Kommission selbst das förmliche Untersuchungsverfahren (§§ 15, 16) durch. Die Ständige Kommission kann die Verfahren wegen des Verdachts wissenschaftlichen Fehlverhaltens einstellen oder Vorschläge machen, in welcher Weise das festgestellte Fehlverhalten sanktioniert werden sollte (§§ 18 ff.).
- (2) Die Ständige Kommission wird auf Antrag der Ombudsperson tätig.

(3) Das Verfahren vor der Ständigen Kommission ersetzt nicht andere gesetzliche oder satzungsrechtlich geregelte Verfahren.

§ 11

Vorsitz und Verfahren der Ständigen Kommission

(1) Die Ständige Kommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende – oder im Verhinderungsfall die oder der stellvertretende Vorsitzende – lädt zu den Sitzungen der Ständigen Kommission ein, leitet sie und führt ihre Beschlüsse aus.

(2) Die Ständige Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder anwesend sind. Die Ständige Kommission entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. Über ihre Sitzungen sind Protokolle zu fertigen, die das wesentliche Sitzungsergebnis festhalten.

(3) Die Ständige Kommission kann bis zu zwei weitere Personen, die auf dem Gebiet des zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts besondere Sachkenntnisse besitzen oder die im Umgang mit einschlägigen Verfahren Erfahrungen haben, als Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen.

(4) Die für Stellungnahmen, Anhörungen, Verhandlungen und Entscheidungen zu bestimmenden Fristen sind von der Ständigen Kommission jeweils so anzusetzen, dass ein zügiges Verfahren gewährleistet ist.

Vierter Abschnitt: Verfahren bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

§ 12

Verdachtsanzeige

(1) Haben einzelne Mitglieder, ehemalige Mitglieder, Angehörige oder ehemalige Angehörige der Justus-Liebig-Universität einen konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten, haben diese unverzüglich die Ombudsperson oder ein Mitglied der Ständigen Kommission zu informieren. Wird ein Mitglied der Ständigen Kommission informiert, so hat dieses seinerseits unverzüglich die Ombudsperson zu unterrichten.

(2) Die Verdachtsanzeige soll schriftlich unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel erfolgen; bei mündlicher Anzeige ist ein schriftlicher Vermerk über den Verdacht und die ihn begründenden Tatsachen und Beweismittel aufzunehmen.

(3) Die Ombudsperson prüft die Vorwürfe und bemüht sich, sie im Rahmen der von ihr durchzuführenden Vorermittlungen auszuräumen. Gelingt dies, informiert sie die betroffenen und informierenden Personen. Sind informierende Personen mit der Entscheidung der Ombudsperson im Vorermittlungsverfahren nicht einverstanden, so können sie die Ständige Kommission anrufen.

(4) Kann die Ombudsperson die Vorwürfe nicht ausräumen, übermittelt sie die Verdachtsanzeige bzw. den schriftlichen Vermerk an die Ständige Kommission und berichtet über ihre Bemühungen im Vorermittlungsverfahren.

(5) Die Vertraulichkeit zum Schutz von informierenden und betroffenen Personen ist zu wahren.

§ 13**Stellungnahme der Betroffenen**

(1) Die Ständige Kommission gibt den vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen unverzüglich unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel innerhalb einer zu nennenden Frist Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Frist für die Stellungnahme beträgt in der Regel drei – in der vorlesungsfreien Zeit sechs – Wochen.

(2) Ohne ausdrückliches Einverständnis der Informierenden dürfen deren Namen den Betroffenen in dieser Verfahrensphase nicht offenbart werden.

§ 14**Vorprüfung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Ständigen Kommission**

(1) Nach Eingang der Stellungnahme der Betroffenen oder nach Verstreichen der ihnen gesetzten Frist entscheidet die oder der Vorsitzende der Ständigen Kommission innerhalb von vier – in der vorlesungsfreien Zeit innerhalb von acht – Wochen darüber,

- (a) ob das Vorprüfungsverfahren unter Mitteilung der Gründe an die betroffenen und die informierenden Personen einzustellen ist, weil sich der Verdacht auf ein wissenschaftliches Fehlverhalten nicht hinreichend bestätigt oder ein vermeintlich wissenschaftliches Fehlverhalten vollständig aufgeklärt hat oder das wissenschaftliche Fehlverhalten nicht schwerwiegend ist, oder
- (b) ob zur weiteren Aufklärung und Entscheidung das Vorprüfungsverfahren in das förmliche Untersuchungsverfahren überzuleiten ist; die Gründe hierfür sind schriftlich festzuhalten

(2) Sind informierende Personen mit der erstmaligen Einstellung des Vorprüfungsverfahrens nicht einverstanden, so können sie ihre Einwände innerhalb von vier – in der vorlesungsfreien Zeit von acht – Wochen schriftlich oder mündlich der Ständigen Kommission vortragen. Die oder der Vorsitzende der Ständigen Kommission berät und entscheidet über die Einwände in entsprechender Anwendung von Absatz 1, gegebenenfalls gemäß § 13 Absatz 1 nach nochmaliger Anhörung der oder des Betroffenen. Die betroffenen und die informierenden Personen sind über die Entscheidung in Kenntnis zu setzen.

(3) Gegen die Entscheidung, das Vorprüfungsverfahren einzustellen, ist Beschwerde an die Ständige Kommission zulässig.

§ 15**Förmliches Untersuchungsverfahren**

(1) Die oder der Vorsitzende der Ständigen Kommission leitet das förmliche Untersuchungsverfahren dadurch ein, dass sie oder er den betroffenen Personen das Ergebnis der Vorprüfung mitteilt. Sie oder er unterrichtet die Präsidentin oder den Präsidenten über die Einleitung des förmlichen Untersuchungsverfahrens.

(2) Die Ständige Kommission berät in nichtöffentlicher mündlicher Verhandlung.

Sie hat nicht nur die belastenden, sondern auch die entlastenden Umstände zu ermitteln.

Sie prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt.

(3) Den von einem möglichen Fehlverhalten betroffenen Personen, der betroffenen Arbeitsgruppe oder dem betroffenen Institut ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Betroffenen sind auf ihren Wunsch mündlich anzuhören; dazu können sie jeweils eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen.

Dies gilt auch für sonstige anzuhörende Personen.

(4) Die Namen der informierenden Personen sind den Betroffenen auf Antrag offenzulegen, wenn ihnen sonst keine angemessene Verteidigung möglich ist oder wenn die Glaubwürdigkeit und die Motive der informierenden Personen für die Aufklärung der Vorwürfe von wesentlicher Bedeutung sind. Den informierenden Personen ist die Offenlegung mitzuteilen.

§ 16

Entscheidung im förmlichen Untersuchungsverfahren

(1) Hält die Ständige Kommission ein wissenschaftliches Fehlverhalten nicht für erwiesen, stellt sie das Verfahren ein. Satz 1 findet auch Anwendung, wenn die Ständige Kommission das wissenschaftliche Fehlverhalten als nicht schwerwiegend ansieht.

Die Präsidentin oder der Präsident ist über die Einstellung zu unterrichten.

(2) Hält die Ständige Kommission ein wissenschaftliches Fehlverhalten für erwiesen, berichtet sie der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich über das Ergebnis ihrer Untersuchungen und schlägt vor, in welcher Weise das Verfahren – auch in bezug auf die Wahrung der Rechte anderer – fortgesetzt werden soll (§§19 ff.).

(3) Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an die Präsidentin oder an den Präsidenten geführt haben, sind den betroffenen und den informierenden Personen schriftlich mitzuteilen.

(4) Gegen die Entscheidungen der Ständigen Kommission ist eine Beschwerde nicht möglich.

(5) Die Akten des förmlichen Untersuchungsverfahrens werden 30 Jahre aufbewahrt.

§ 17

Betreuung von mitbetroffenen und informierenden Personen

(1) Nach Abschluss eines förmlichen Untersuchungsverfahrens sind die Personen, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, im Hinblick auf ihre persönliche Würde und wissenschaftliche Integrität vor Benachteiligungen zu schützen.

Dem Schutz der persönlichen und wissenschaftlichen Integrität der mitbetroffenen Personen können dienen

- (a) eine Beratung durch die Ombudsperson;
- (b) eine schriftliche Erklärung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Ständigen Kommission, dass der oder dem Mitbetroffenen kein wissenschaftliches Fehlverhalten (§ 5) oder keine Mitverantwortung hierfür (§ 6) anzulasten ist.

(2) Informierende Personen sind in entsprechender Weise vor Benachteiligungen zu schützen, wenn ihre Vorwürfe sich nicht als offensichtlich haltlos herausgestellt haben.

Fünfter Abschnitt: Mögliche Entscheidungen und Ahndung bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

§ 18

Entscheidungen der Präsidentin oder des Präsidenten

(1) Hat die Ständige Kommission wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt und hierüber gemäß § 16 Absatz 2 berichtet, prüft die Präsidentin oder der Präsident die Vorschläge der Ständigen Kommission für das weitere Vorgehen. Maßstab hierfür sind die Wahrung der wissenschaftlichen Standards und der Rechte aller direkt und indirekt Betroffenen, die Art und Schwere des festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens sowie die Notwendigkeit seiner Ahndung.

(2) Wissenschaftliches Fehlverhalten kann nicht nach festumschriebenen Regeln beurteilt werden; seine angemessene Ahndung richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles.

§ 19

Arbeits- und dienstrechtliche Konsequenzen

(1) Steht die oder der Betroffene in einem Beschäftigungsverhältnis zur Universität, können bei wissenschaftlichem Fehlverhalten die folgenden arbeitsrechtlichen Konsequenzen in Betracht kommen:

1. Abmahnung,
2. außerordentliche Kündigung (einschließlich Verdachtskündigung),
3. ordentliche Kündigung,
4. Vertragsauflösung.

(2) Steht die oder der Betroffene in einem Dienstverhältnis zur Universität als Beamtin oder Beamter, können bei wissenschaftlichem Fehlverhalten u.a. die folgenden disziplinarrechtlichen oder dienstrechtlichen Konsequenzen in Betracht kommen:

1. Verweis, Geldbuße, Gehaltskürzung,
2. Entfernung aus dem Dienst,
3. Rücknahme der Ernennung.

§ 20

Zivilrechtliche Konsequenzen

Die folgenden zivilrechtlichen Konsequenzen kommen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten insbesondere in Betracht:

1. Erteilung eines Hausverbots,
2. Herausgabeansprüche gegen Betroffene (etwa im Hinblick auf entwendetes Material),
3. Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patentrecht und Wettbewerbsrecht,
4. Rückforderungsansprüche (etwa von Stipendien, Drittmitteln),
5. Schadensersatzansprüche der Justus-Liebig-Universität oder von Dritten bei Personenschäden, Sachschäden oder dergleichen.

§ 21

Akademische Konsequenzen

(1) Akademische Konsequenzen wissenschaftlichen Fehlverhaltens sind auf verschiedenen Ebenen und mit unterschiedlicher Zielrichtung zu veranlassen.

(2) Innerhalb der Justus-Liebig-Universität kommt der Entzug von akademischen Graden (Diplomgrad, Magistergrad, Doktorgrad, Grad einer oder eines Dr. habil.) oder akademischen Bezeichnungen (Privatdozentin oder Privatdozent, außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor) in Betracht, wenn der akademische Grad oder die akademische Bezeichnung auf fälschungsbehafteten Veröffentlichungen beruht oder sonst wie arglistig erlangt wurde; gegebenenfalls kommt auch der Entzug der Lehrbefugnis in Betracht. Bei der Feststellung von entsprechend gravierendem wissenschaftlichen Fehlverhalten informiert die Präsidentin oder der Präsident die zuständigen Gremien mit der Bitte um Prüfung und Entscheidung.

(3) Außeruniversitäre wissenschaftliche Einrichtungen und Vereinigungen sind über ein wissenschaftliches Fehlverhalten durch die Präsidentin oder den Präsidenten dann zu informieren, wenn die Einrichtungen und Vereinigungen davon unmittelbar berührt sind oder die betroffene Wissenschaftlerin oder der betroffene Wissenschaftler eine leitende Stellung in der betreffenden Einrichtung oder Vereinigung einnimmt oder in Entscheidungsgremien von Förderorganisationen oder dergleichen mitwirkt.

(4) Besteht das wissenschaftliche Fehlverhalten in Falschangaben (§ 5 Absatz 2 Nummer 1) oder in einer Verletzung geistigen Eigentums (§ 5 Absatz 2 Nummer 2) oder in einer Mitwirkung bei derartigem Fehlverhalten (§ 6) so ist die betroffene Autorin oder der betroffene Autor zu einem entsprechenden Widerruf zu verpflichten. Soweit die betroffenen Arbeiten noch unveröffentlicht sind, sind sie rechtzeitig zurückzuziehen; soweit sie bereits veröffentlicht sind, sind sie – jedenfalls hinsichtlich der betroffenen Teile – zu widerrufen.

Die für die fälschungsbehaftete Veröffentlichung verantwortliche Autorin oder der für die fälschungsbehaftete Veröffentlichung verantwortliche Autor oder die mitverantwortlichen Co-Autorinnen und Co-Autoren haben innerhalb einer festzulegenden Frist der Ständigen Kommission Bericht zu erstatten, insbesondere über den Widerruf der betroffenen Veröffentlichung oder die Rückziehung der Arbeit.

Erforderlichenfalls hat die Präsidentin oder der Präsident auf Vorschlag der Ständigen Kommission geeignete Maßnahmen zum Widerruf der betroffenen Veröffentlichung oder zur Rückziehung der Arbeit zu ergreifen.

Veröffentlichungen, die von der Ständigen Kommission als fälschungsbehaftet festgestellt wurden, sind aus der Veröffentlichungsliste der betreffenden Autorin oder des betreffenden Autors zu streichen oder entsprechend zu kennzeichnen.

§ 22

Strafrechtliche Konsequenzen

(1) Strafrechtliche Konsequenzen wissenschaftlichen Fehlverhaltens kommen in Frage, wenn der Verdacht besteht, dass zugleich ein Tatbestand des Strafgesetzbuches bzw. sonstiger Strafnormen oder Ordnungswidrigkeiten erfüllt ist.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident prüft pflichtgemäß, ob und inwieweit in einem solchen Fall von Seiten der Universität Strafanzeige erstattet wird.

§ 23

Information schutzbedürftiger Dritter und der Öffentlichkeit

Soweit es zum Schutze Dritter, zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, zur Wiederherstellung des wissenschaftlichen Rufes, zur Verhinderung von Folgeschäden oder sonstwie im allgemeinen öffentlichen Interesse veranlasst erscheint, sind betroffene Dritte und die Presse in angemessener Weise über das Ergebnis des förmlichen Untersuchungsverfahrens sowie die weiteren Maßnahmen zu unterrichten.

Sechster Abschnitt: In-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften

§ 24

In-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften

(1) Die Satzung in der Fassung vom 29. Mai 2002 tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

(2) Die Bestellung des Mitglieds und des stellvertretenden Mitglieds nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 erfolgt erstmals für die ab dem Wintersemester 2002/03 beginnende dreijährige Amtszeit.

Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis	01.04.2003	5.00.10 Nr. 1	S. 13
---	------------	----------------------	-------

Gießen, 11. Juli 2002

Prof. Dr. Stefan Hormuth
Präsident der Justus-Liebig-Universität
B1-020-13-P02-39-9